

Geschäftsnummer:
14 U 21/08
3 O 222/07
Landgericht
Offenburg



Verkündet am
19.03.2010

Zemeitat, JHSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat in Freiburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

23. März 2010

Rechtsanwälte Link u. Koll.

Im Rechtsstreit

: Klaus

Rechtsanwälte Link u. Koll., Kaiserstr. 8, 76646 Bruchsal (520/0/11504)

wegen Schadensersatzes

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 05.03.2010 unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bauer

Richter am Oberlandesgericht Hörster

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Bauer

für Recht erkannt;

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 18.01.2008 - 3 O 222/07 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.071,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2007 zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten gegen das in Ziff. 1 genannte Urteil werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten der ersten Instanz trägt der Kläger zu 40 % und zu der Beklagte zu 60 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger zu 15 % und der Beklagte zu 85 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.
6. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.612,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, den der Beklagte zu regulieren hat.

Der in Kehl wohnhafte Kläger ist Inhaber einer Sanitär- und Heizungsfirma. Er hat fünf Angestellte, denen fünf Servicefahrzeuge zur Verfügung stehen. Der Kläger selbst hat einen Opel Signum gefahren, der bei dem Unfall am 10.07.2006 einen Totalschaden erlitten hat. Der Sachverständige hat eine Wiederbeschaffungsdauer von 12 bis 14 Tagen angesetzt. Der Kläger hat einen Neuwagen bestellt, der am 10.10.2006 zugelassen wurde. Am 11.07.2006 hat der Kläger bei der Fa. Autovermietung Stehle in Freiburg einen BMW 320 D angemietet, den er am 28.07.2006 zurückgegeben hat. In dieser Zeit sind mit dem gemieteten Fahrzeug 1.035 km zurückgelegt worden. Die Fa. Stehle hat dem Kläger unter Zugrundelegung ihres Unfallersatztarifs 3.112,00 € netto in Rechnung gestellt. Dieser Unfallersatztarif sieht einen Tagessatz von 155,00 € sowie 25,00 € für die Vollkaskoversicherung vor. Nach dem Normaltarif beträgt der Tagessatz 149,00 € und die Vollkaskoversicherung 29,00 €. Für das Wochenende gilt statt des Tagessatzes von 149,00 € ein Tarif von 189,00 €. Der Kläger hat bei dem Unfall eine HWS-Distorsion erlitten. Er war vom 11.07. bis zum 14.07.2006 zu 100% arbeitsunfähig und die nächsten beiden Tage zu 50 %. Vorprozessual wurden 300,00 € Schmerzensgeld bezahlt.

Der Kläger hat behauptet, er und seine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau seien auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs angewiesen gewesen. Die im Betrieb vorhandenen fünf weiteren Fahrzeuge seien alle im Einsatz auf Baustellen gewesen. Der Unfallersatztarif sei erforderlich gewesen. Er habe mit der Fa. Stehle schon gute Erfahrungen gemacht. Diese Firma mache den Normaltarif von bestimmten Voraussetzungen - einer Vorausreservierung, der Bezahlung einer Kaution und einer exakten Mietdauer beim

Abschluß des Mietvertrags - abhängig, die er nicht habe erfüllen können. Deshalb habe er das Ersatzfahrzeug nur mit dem Unfalltarif anmieten können. Es sei ihm erst nach der vom Sachverständigen veranschlagten Wiederbeschaffungszeit gelungen, sich mit einem Interimsfahrzeug zu behelfen. Der bestellte Neuwagen haben eine Lieferzeit von drei Monaten gehabt. Ein Schmerzensgeld von weiteren 700,00 € sei angemessen. Er sei mit dem Kopf gegen die Scheibe der Fahrertür geschlagen, die zerborsten sei. Dabei seien zahlreiche Glassplitter in die Kopfhaut eingedrungen. Im Kreiskrankenhaus seien die Splitter entfernt und die kleinen blutenden Wunden gereinigt worden. Er habe sich auch eine HWS-Distorsion zugezogen und ca. 10 Tage unter Nacken- und Schulterschmerzen gelitten. In den ersten Wochen nach dem Unfall habe er sich schonen müssen und seine sonst regelmäßig praktizierten Hobbys - Inlineskatfahren und Golf - nicht ausüben können, wodurch seine Lebensfreude nachhaltig beeinträchtigt worden sei.

Der Beklagte hat eine Lieferzeit von 3 Monaten für den Neuwagen bestritten. Er hat geltend gemacht, daß das Ersatzfahrzeug erst am 10.10.2006 zugelassen worden sei, spreche gegen einen Nutzungswillen und damit gegen die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs. Der Kläger und seine Ehefrau hätten die anderen Fahrzeuge nutzen können. Der geltend gemachte Unfallersatztarif sei keine angemessene Entschädigungsleistung. Der Kläger hätte ohne weiteres ein gleichwertiges Fahrzeug zu weit günstigeren Konditionen anmieten können, ohne große Nachforschungen anstellen zu müssen. Er hätte den Normaltarif der Fa. Stehle durch Nachfrage in Erfahrung bringen und ihn mit zwei Wochenendtarifen in Anspruch nehmen können. Ausweislich eines Internetauszugs habe die Fa. Europ-Car in Offenburg einen Audi A4 vom 23.06.2007 bis zum 07.07.2007 für einen Mietpreis von 638,99 € angeboten. Für die Eigensparnis seien 10 - 15 % in Ansatz zu bringen. Eine Überschreitung der vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungsdauer sei nicht möglich. Das bereits bezahlte Schmerzensgeld sei ausreichend.

Das Landgericht Offenburg hat den Beklagten durch Urteil vom 18.01.2008 verurteilt, 1.012,74 € - darunter 500,00 € weiteres Schmerzensgeld - an den Kläger zu bezahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt, angesichts der in dem Arztbericht festgestellten Beeinträchtigungen und der unstreitigen Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung sei ein Schmerzensgeld von insgesamt 800,00 € notwendig, aber auch ausreichend. Dagegen

habe der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten. Da der Beklagte die Erforderlichkeit eines Mietwagens bestritten habe, reichten die Darlegungen des Klägers nicht aus. Stünden in einem Betrieb sechs Fahrzeuge zur Verfügung, spreche alles dafür, daß der Ausfall eines Fahrzeugs aufgefangen werden könne. Wenn dies vom 11. bis zum 28.07.2006 tatsächlich nicht möglich gewesen sein sollte, hätte der Kläger dies im einzelnen darlegen müssen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung und der Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Der Kläger macht geltend, im Hinblick auf die Mietwagenkosten handele es sich um ein Überraschungsurteil. Er habe fünf Mitarbeiter und fünf weitere Kundendienstfahrzeuge gehabt, die während der üblichen Geschäftszeit ausnahmslos im Einsatz auf Baustellen gewesen seien. Da die fünf Kundendienstfahrzeuge voll ausgelastet seien und nicht etwa auf dem Betriebsgelände stünden, hätten seine Ehefrau und er im Bedarfsfall nicht auf die Schnelle auf eines der Fahrzeuge zugreifen können. Ein Betriebsinhaber habe ein schutzwürdiges Interesse, den guten Ruf seines Betriebs nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können und die Kapazität der verbliebenen Fahrzeuge nicht übermäßig beanspruchen zu müssen. Seine Ehefrau und er hätten mit dem Mietfahrzeug in 17 Tagen 1.035 km zurückgelegt. Das entspreche einer täglichen Fahrstrecke von ca. 60 km. Hätten sie für diese Fahrten jeweils auf eines der fünf Kundendienstfahrzeuge zurückgreifen müssen, wäre es über kurz oder lang zu einer massiven Störung des Betriebs gekommen. Ihm sei auch nicht zuzumuten gewesen, mit einem der zumeist von den Baustellen verdreckten, mit Gerätschaften beladenen Kundendienstfahrzeuge neue potentielle Auftraggeber aufzusuchen. Die in die Kopfhaut eingedrungenen Glassplitter seien in mühevoller Puzzlearbeit im Krankenhaus entfernt worden.

Der Kläger beantragt

in Abänderung des Urteils des Landgerichts Offenburg vom 18.01.2008 - dortiges AZ: 3 O 222/07 - den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 3.112,- €

nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.06.2007 zu zahlen;

und die Anschlußberufung des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen,

und das Urteil des LG Offenburg vom 18.01.08, 3 O 222/07, dahingehend abzuändern, daß der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger € 512,74 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2007 zu bezahlen und im übrigen die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, das jetzige Beweisangebot des Klägers sei verspätet. Das vorprozessual bezahlte Schmerzensgeld sei ausreichend. Bei der Untersuchung der Wunden seien keine Glassplitter gefunden worden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und teilweise begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten.

Der Schädiger hat dem Geschädigten grundsätzlich zur Überbrückung von Ausfällen im eigenen Gebrauch der Sache eine entsprechende Gebrauchsmöglichkeit zu verschaffen, denn das Gesetz macht die Naturalrestitution nicht von der Vermögensqualität des

Ausfalls abhängig (BGHZ 98, 212). Die nach § 249 Abs. 1 BGB geschuldete Wiederherstellung des ohne das Schadensereignis bestehenden Zustandes kann beim schadensbedingtem Ausfall eines Kraftfahrzeugs am ehesten dadurch erfolgen, daß der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietet und der Schädiger die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat (BGH, NJW 1993, 3321). Der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs hat sogar dann Anspruch auf Nutzungsentschädigung für seinen Gebrauchsverlust, wenn er dessen zeitweisen Ausfall nicht durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs überbrückt, sofern der Verlust für ihn „fühlbar“ geworden ist, weil er das Fahrzeug ohne das schädigende Ereignis hätte nutzen können und wollen (BGHZ 98, 212). Der Beklagte hat den Nutzungswillen des Klägers und seiner Ehefrau zu Unrecht in Zweifel gezogen. Das angemietete Fahrzeug wurde genutzt. Mit ihm sind 1.035 km zurückgelegt worden. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, für deren Voraussetzungen ohnehin der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig wäre, liegt nicht vor. Der Kläger hat vor dem Unfall den Opel Signum genutzt und nicht etwa die für seine Angestellten bestimmten Kundendienstfahrzeuge. Nach dem Unfall hat er einen Neuwagen für sich angeschafft. Er durfte zur Überbrückung des Ausfalls ein Fahrzeug anmieten und mußte nicht etwa zur Entlastung des Beklagten mit einem der Kundendienstfahrzeuge fahren. Ob alle Kundendienstfahrzeuge von morgens bis abends im Einsatz waren, ist insoweit ohne Belang. Der Vortrag des Klägers, daß es ihm in der vom Sachverständigen angesetzten Wiederbeschaffungszeit nicht gelungen sei, sich mit einem Interimsfahrzeug zu behelfen, rechtfertigt es aber nicht, dem Kläger für mehr als 14 Tage Mietwagenkosten zuzubilligen.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs kann er grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen. Der Geschädigte muß darlegen und beweisen, daß ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt zumindest auf Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (BGH, NJW 2009, 58). Dabei kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede darauf an, ob ein vernünftiger und

wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muß, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen (BGH, NJW-RR 2009, 318). Der - ausweislich der vorgelegten Bedingungen nur bei Vorreservierung geltende - Normaltarif der Fa. Stehle war zwar nur um 2,00 € günstiger als der Unfallersatztarif (149,00 € zzgl. 29,00 € Kasko gegenüber 155,00 € zzgl. 25,00 € Kasko). Für das Wochenende bestand dagegen die erhebliche Differenz von 142,00 € (155,00 € zzgl. 25,00 € x 2 gegenüber 189,00 € zzgl. 29,00 €) zwischen den beiden Tarifen. Diese hätte den Kläger zu einer Nachfrage nach dem günstigeren Tarif veranlassen müssen. Dieser war ihm auch zugänglich, da er das Fahrzeug für die beiden Wochenenden im voraus reservieren konnte. Für die von dem Sachverständigen veranschlagte Wiederbeschaffungszeit von 14 Tagen hätte der Kläger dann 2.288,00 € (10 Tage x 180,00 €, 2 Wochenenden x 218,00 € zzgl. 52,00 € für Bringen und Holen) aufwenden müssen. Ersparte Eigenaufwendungen sind im Wege des Vorteilsausgleichs in Abzug zu bringen. Diese schätzt der Senat mit 10 %. Der Anspruch des Klägers beläuft sich also auf 2.059,20 €.

Die zulässige Anschlußberufung ist nicht begründet.

Das Landgericht hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes keine maßgeblichen Umstände zu Lasten des Beklagten außer acht gelassen. Nach dem vorgelegten Attest waren die Unfallfolgen zwar seit dem 16.07.2006 abgeklungen. Der Beklagte hat aber in der ersten Instanz nicht bestritten, daß sich der Kläger noch schonen mußte und ein paar Wochen keinen Sport treiben konnte.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 91, 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen. Weder besitzt die Sache grundsätzliche Bedeu-

tung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Bauer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Hörster
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Bauer
Richter
am Oberlandesgericht

Ausgefertigt,

Zemeitat, JHS

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

